

**Beschluß des Regierungsrates**

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien  
für die ~~Bettingerstraße~~, Bettingen.

Hauptstrasse  
R.R.B.v. 24.8.1956

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die ~~Bettingerstraße~~<sup>Hauptstrasse</sup>, Bettingen, werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4865* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

## 1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bückenweg.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Zollgebäude (Fünfeichenweg).

## 2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 20,00 m, 15,00 m, 14,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 12,50 m, 11,00 m, 9,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 5,00 m, 2,00 m und 3,00 m; rechts 4,00 m, 2,00 m, 6,00 m und variabel.

## 3. Höhenverhältnisse.

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 17. Juli 1950 maßgebend.

- II. Die ~~Bettingerstraße~~<sup>Haupt</sup> wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf teilweise beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind von der Banngrenze Riehen bis zur Petersgasse 2,75 m, von der Petersgasse bis oberhalb Dorf (Haus Nr. 74) ganz und oberhalb Dorf (Haus Nr. 74) bis zum Zollgebäude/Fünfeichenweg 2,00 m zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1951**



*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Bettingen.

- Parzelle 151<sup>1</sup> Clara Schäublin-Bertschmann.  
139 Anna Maria Bertschmann und Lina Lüdlin-Bertschmann.  
820<sup>1</sup> Einwohnergemeinde Bettingen.

- 1059 Kleinkinderschule in Bettingen.
- 138<sup>1</sup> Johannes Wagner-Ankli.
- 137<sup>1</sup> Alfred Frei-Krebs.
- 136<sup>1</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 126 Hulda Weis-Senn.
- 128 Emil Wagner-Christinger.
- 129 Emil Baltisberger-Maier.
- 130 Arthur Köhlin-Häusermann.
- 62<sup>1</sup> Fritz Senn-Abt.
- 4<sup>2</sup> Allgemeiner Consumverein beider Basel  
(A.C.V.) beider Basel.
- 6<sup>1</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 77<sup>1</sup> Kanton Basel-Stadt.
- 74 Sophie Schlup und Emilie Schlup.
- 79 Wilhelm Häner-Bertschmann.
- 80 Johannes und Barbara Dannacher-Schlegel.
- 105<sup>1</sup> Rosette Lüdin-Bertschmann.
- 99 Emil Wenk-Lanz.
- 98 Hermann Bertschmann-Senn.
- 86<sup>2</sup> Ernst Bertschmann-Krumm und  
Hans Bertschmann-Müller.
- 83<sup>2</sup> Lina Lüdin-Bertschmann.
- 665<sup>1</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel.
- 775 Wilhelm Häner-Bertschmann.

*Von den Straßenlinien berührte Liegenschaften:*

- |          |  |
|----------|--|
| Parzelle | 155 Simon Basler-Bertschmann.  |
|          | 154 Simon und Dorothea Basler-Bertschmann.                                   |
|          | 153 Simon und Dorothea Basler-Bertschmann.                                   |
|          | 152 Einwohnergemeinde der Stadt Basel.                                       |
|          | 831 Ernst Bertschmann-Krumm und<br>Hans Bertschmann-Müller.                  |
|          | 108 <sup>1</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel.                          |
|          | 277 Sophie Schlup und Emilie Schlup.   |
|          | 104 Lina Senn.   |
|          | 82 <sup>1</sup> Kanton Basel-Stadt.  |
|          | 663 <sup>1</sup> Wilhelm Häner-Bertschmann.                                  |
|          | 525 <sup>2</sup> Lina Lüdin-Bertschmann.                                     |
|          | 369 <sup>1</sup> Ferdinand Sigg-Amhof.                                       |
|          | 365 <sup>1</sup> Ernst Friedr. Dannacher und<br>Johannes Dannacher-Schlegel. |
|          | 357 <sup>5</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel (Wasser-<br>werk).        |

*Von den Baulinien berührte Liegenschaften:*

- |          |   |
|----------|---|
| Parzelle | 78 Paul und Josephine Gyr-Morisoli.                         |
|          | 81 <sup>1</sup> Anton Bär-Kessler.                          |
|          | 666 Ernst Bertschmann-Krumm und<br>Hans Bertschmann-Müller. |

*Folgende Parzellen fallen ganz in die zukünftige Allmend der  
Bettingerstraße:*

- |          |                                    |
|----------|------------------------------------|
| Parzelle | 127 Einwohnergemeinde Bettingen.   |
|          | 135 Milchgenossenschaft Bettingen. |

*Die Straßenlinie der Brunngasse ist auf folgenden Parzellen nach  
Plan zu ergänzen:*

- |          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| Parzelle | 132 <sup>1</sup> Fritz Gütlin.       |
|          | 133 Albert Hofer-Daeschler.          |
|          | 134 Johann Jak. Bertschmann-Grütter. |

Die gelb punktierten Bau- und Straßenlinien werden aufgehoben und sind auf den hievon berührten Parzellen zu streichen.

NB. Die Pläne Nr. 4865 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38, eingesehen werden.

**Beschluß des Regierungsrates**

betreffend die

**Festsetzung von endgültigen Bau- und Straßenlinien  
für die Brohegasse, Bettingen.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Brohegasse, Bettingen**, werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4865* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

*Beschreibung:*

## 1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Bettingerstraße.  
b) Richtungsbrüche: keine.  
c) Ende: Grenze Parzelle Nr. 2<sup>1</sup>, 3<sup>1</sup>.

## 2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 13,50 m.  
b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m.  
c) Vorgarten, rechts: 4,50 m.

- II. Die Brohegasse wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Der Vorgarten ist nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **20. Nov. 1951**

*Von der Bau- und Straßenlinie berührte Liegenschaft und deren  
Eigentümer:*

Bettingen.

Parzelle 3<sup>1</sup> Otto Kessler-Schäuble.

*Von der Straßenlinie berührte Liegenschaft:*

Parzelle 136<sup>1</sup> Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

N. B. Die Pläne Nr. 4865 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Zimmer Nr. 38 eingesehen werden.